
Satzung über die Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 26. März 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. September 2024

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), geändert durch Art. 4 Abs. 15 Anpassungsgesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 26. März 2015 nachstehende Satzung beschlossen:

I. Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kreisstadt Homburg bestellt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter) in ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen durch Wahl. Dabei sollen möglichst in der Behindertenarbeit erfahrene Personen bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. § 31 Abs. 1 S. 2 KSVG gilt entsprechend.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Stadt Homburg und ihre Gremien in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürger betreffen.
- (2) An Sitzungen des Stadtrates darf der/die Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Für das Rederecht gilt § 19 Abs. 2 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz.
- (3) Auf Verlangen des Stadtrates hat der/die Beauftragte über seine/ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Der/die Beauftragte arbeitet mit dem Behindertenbeirat und anderen Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe zusammen.

II. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

§ 4 Ziel des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat fördert die freie, gleichberechtigte und eigenständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Homburg. Er soll Fehlentwicklungen in Planung und Gestaltung in diesem Zusammenhang aufzeigen und dadurch Beeinträchtigungen von Behinderten abbauen.
- (2) Er unterstützt die/den Behindertenbeauftragte/n bei der Beratung des Stadtrates und der Verwaltung.
- (3) Der Behindertenbeirat soll Ansprechpartner für behinderte oder von Behinderung bedrohten Mitbürger/innen sein und mit den Trägern und Verbänden im Bereich der Behindertenarbeit zusammenarbeiten.

§ 5 Aufgaben des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat informiert über Anliegen, Interessen und Wünsche der behinderten Menschen und spricht Empfehlungen aus, wie diesen Rechnung getragen werden kann.
- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung. Er berät in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik sowie zu Einzelmaßnahmen der Entscheidungen aus Politik und Verwaltung. Er arbeitet bei der Planung von Maßnahmen mit, die Behinderte betreffen oder betreffen könnten.
- (3) Im Bemühen um die Integration behinderter Menschen und zur Förderung eines menschlichen Miteinanders von behinderten und nichtbehinderten Menschen arbeitet er mit anderen Beiräten, Organisationen und Verbänden zusammen.

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus einer ungeraden Zahl mit bis zu 21 Mitgliedern.
- (2) Der/die Behindertenbeauftragte und der/die Seniorenbeauftragte sind originäre Mitglieder des Behindertenbeirates.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag von ortsansässigen oder überörtlichen Wohlfahrtsverbänden, die sich in ihrer Arbeit mit Behindertenangelegenheiten befassen (wie z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Sozialverband, VdK u.a.), im Einvernehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Verbände können jeweils eine Person und eine Vertretung vorschlagen.

- (4) Sie führen ihre Aufgaben über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode neu berufenen Behindertenbeirates fort.
- (5) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Erklärung wird mit Eingang bei der/dem Behindertenbeauftragten oder bei der Stadtverwaltung wirksam.
- (6) Es können jederzeit weitere Mitglieder bis zur Höchstgrenze des Abs. 1 auf Empfehlung des Behindertenbeirates von der/dem Behindertenbeauftragten dem Stadtrat zur Bestellung vorgeschlagen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder im Behindertenbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Behindertenbeirat arbeitet weisungsungebunden, parteiunabhängig und konfessionell neutral.
- (3) Die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich. § 28 KSVG bleibt unberührt.
- (4) Für die Rechtstellung der Mitglieder des Behindertenbeirates und deren Amtszeit gelten die Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

§ 8 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz des Behindertenbeirates führt die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Homburg. Die Mitglieder des Behindertenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Behindertenbeirates. Sind sowohl die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird ein anderes Mitglied des Behindertenbeirates mit der Sitzungsleitung beauftragt.
- (3) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat gegenüber der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und seinen Ausschüssen. Sie/er hat über die Tätigkeit des Behindertenbeirates diesen gegenüber Bericht zu erstatten, wenn dies verlangt wird.

§ 9 Sitzungen des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirates lädt die/der Behindertenbeauftragte innerhalb von 100 Tagen nach Bestellung durch den Stadtrat ein.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Jedes Mitglied des Beirates kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen, über deren Annahme der Beirat entscheidet.
- (4) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht.
- (6) Auf Beratung und Beschluss des Behindertenbeirates in nichtöffentlicher Sitzung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (7) Zu den Sitzungen können sachverständige Personen zugeladen werden.
- (8) An den Sitzungen des Behindertenbeirates kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder eine Beauftragte / ein Beauftragter mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Behindertenbeirates verhindert, so hat es seine Stellvertretung rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Verfahren

- (1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen des Behindertenbeirates werden Niederschriften gefertigt. Schriftführer ist ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung. Aus der Mitte des Beirates wird eine stellvertretende Schriftführerin oder ein stellvertretender Schriftführer gewählt.
- (4) Eine Niederschrift gilt als angenommen, wenn der Behindertenbeirat in seiner nächsten Sitzung keine Einwände erhebt.
- (5) Niederschriften über die Sitzungen und Einladungen zu den Sitzungen werden von der Verwaltung gefertigt, vervielfältigt und versandt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Stadtrat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Homburg, den 27. März 2015

Der Oberbürgermeister

gez.
Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Bestellung einer / eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Bildung eines kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen vom 24. Februar 2015 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 01. April 2015 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie ist gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 11 dieser Satzung am 02. April 2015 in Kraft getreten.

Homburg, den 07. April 2015

Der Oberbürgermeister

gez.
Rüdiger Schneidewind

50-2 BF

*) Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 01. April 2015

In Kraft getreten am 02. April 2015

Satzungs-Nr. 50-2

1. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022

Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „www.homburg.de“ am 20. Dezember 2022

In Kraft getreten am 21. Dezember 2022

Satzungs-Nr. 50-2a

2. Änderungssatzung vom 19. September 2024

Veröffentlicht auf der Internetseite der Kreisstadt Homburg „www.homburg.de“ am 25. September 2024

In Kraft getreten am 26. September 2024

Satzungs-Nr. 50-2b